

**Kooperationsvertrag mit dem Medienforum e. V.**  
 Synopse der Fassung von 1998 und der Änderungen 2004

Vertrag von 1998	Änderungen 2004
<p>§ 1 Vertragsgegenstand                      Der Verein „Medienforum e.V.“ verpflichtet sich, folgende Aufgabenfelder zu übernehmen: Betrieb eines Kommunalen Kinos, Durchführung von Filmtagen und Festivals und aktive Medienarbeit (Video-Studio, Labor, Seminare und praktische Übungen). Er arbeitet mit dem Verein „Karlstorbahnhof e.V.“ eng zusammen.</p>	
<p>§ 2 Zusammenarbeit, Informationspflicht                      1. Die Vertragspartner arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Der Verein „Medienforum e.V.“ ist mit einem Sitz im Beirat des Vereins „Karlstorbahnhof e.V.“ vertreten.                      2. Der Verein „Medienforum e.V.“ übermittelt der Stadt jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>	<p>2. ... Tätigkeitsbericht, der auch dem Kulturausschuss zur Verfügung gestellt wird.</p>
<p>§ 3 Überlassung und Nutzung von Teilflächen des ehemaligen Karlstorbahnhofs                      Der Verein „Medienforum e.V.“ ist Untermieter des Vereins „Karlstorbahnhof e.V.“. Er ist verpflichtet, im Fall der Vermietung des Gesamtgebäudes zu besonderen Zwecken seine Flächenanteile gegen Erstattung der Mietanteile zur Verfügung zu stellen. Alles weitere wird in einem Untermietvertrag geregelt.</p>	
<p>§ 4 Zuschuss der Stadt                      1. Die Stadt gewährt dem Verein „Medienforum e.V.“ – vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel – einen jährlichen Zuschuss von DM 165.000,00.                       2. Über den Zuschuss ist jährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.                      3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Verein „Medienforum e.V.“ ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bücher und Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.                      4. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert</p>	<p>1.                      ... von 93.640 €.                      2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in monatlichen Raten, wobei bis zum 1. 11. d. J. 90 % des Zuschusses geleistet werden. Die Auszahlung des restlichen Zuschusses erfolgt zum 1. 12. d. J.                      3. Verhängt der Gemeinderat der Stadt Heidelberg eine Haushaltssperre, welche sich auf Zuweisungen und Zuschüsse bezieht, so reduziert sich die Höhe des Zuschusses in Absatz 1 prozentual entsprechend, jedoch maximal um 5 Prozent. Diese Entscheidung des Gemeinderats ist bis zum 31.10. eines Jahres von der Stadt Heidelberg mitzuteilen.                      .                      4. [Verwendungsnachweis]                       5. [Rechnungsprüfungsamt]                       6. [Rückforderung]</p>

<p>werden, wenn er nicht, nicht in vollem Umfang oder zweckentfremdet verwendet wurde.</p>	
<p>§ 5 Vertragsdauer Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf der Beendigungsfrist gekündigt wird.</p>	<p>Der Vertrag wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und endet am 31. 12. 2005. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn die Vertragsparteien ihre Zustimmung bis spätestens sieben Monate vor Vertragsablauf gegenseitig schriftlich erklären.</p>
<p>§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht 1. Die Vertragspartner behalten sich jeweils vor, bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und eine Schließung der Einrichtung als notwendig erscheinen lassen, jederzeit von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.  2. Darüber hinaus steht der Stadt das außerordentliche Kündigungsrecht auch dann zu, wenn der Verein „Medienforum e.V.“, die ihm aus § 1 und § 2 obliegende Pflichten nachhaltig nicht erfüllt.</p>	<p>§ 6 Beendigung des Vertrags 1. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von jeweils sieben Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Wegfall von Finanzierungsmitteln in erheblichem Umfang (über 30 %) vor.  2. Die Vertragspartner haben darüber hinaus das Recht, bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und eine Schließung der Einrichtung als notwendig erscheinen lassen, jederzeit von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.  3. Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung sind die nach § 4 ausbezahlten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.</p>
	<p>§ 7 Salvatorische Klausel 1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. 2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten Der Vertrag tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. 1. 2004 in Kraft, sobald er von beiden vertragsschließenden Parteien unterzeichnet worden ist. Der Kooperationsvertrag zwischen den Parteien aus dem Jahr 1998 wird mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.</p>